



PLANARIS

NEUERUNGEN rund um das neue Pflege- Unterstützungs- und Entlastungsgesetz

Wir informieren Sie

Vereinfachtes Verfahren für den Nachweis der Kinderzahl

Heute wollen wir Sie nochmals über das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) informieren und Ihnen unsere Gedanken zu dem neuen und vermeintlich vereinfachten Verfahren für den Nachweis der Kinderzahl mitteilen.

Das Bundeszentralamt für Steuern plant, ab dem 1. Juli 2025 ein digitales Austauschverfahren für den Nachweis der Kinderdaten anzubieten. In diesem elektronischen Verfahren sollen die Daten der Kinder ähnlich wie die ELSTAM-Merkmale automatisch der Lohnabrechnenden Stelle zurückgemeldet werden. Doch bis dahin muss der manuelle Nachweis weiterhin gegenüber der beitragsabführenden Stelle erbracht werden.

Vereinfachtes Verfahren während der Übergangszeit:

Für die Übergangszeit vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 wurde ein vereinfachtes Verfahren installiert und die zentrale Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen (GKV) hat am 11.07.23 hierfür eine Empfehlung zum Nachweis der Elterneigenschaft ausgesprochen. Dieses vereinfachte Verfahren bis zum 30. Juni 2025 sieht vor, dass Mitarbeitende lediglich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kindern nach Aufforderung mitteilen können und auf Nachweise in Form von z.B. Geburtsurkunden verzichtet werden kann.

Sie könnten daher als Arbeitgeber lediglich die Anzahl der Kinder Ihrer Beschäftigten formlos oder gar telefonisch abfragen. Das Ergebnis dieser Abfragen muss allerdings entsprechend dokumentiert werden. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat dafür ein bundeseinheitlich abgestimmtes Formular veröffentlicht.

[Zu den Formularen des Arbeitgeberverbands \(BDA\)](#)

Vermeintliche Vereinfachung des Verfahrens birgt durchaus Risiken

Auch wir haben dieses vereinfachte Verfahren zur Kenntnis genommen, begrüßen den Verzicht auf dezidierte Nachweise und lehnen somit diese Vorgehensweise nicht grundsätzlich ab. Wir haben dieses vermeintlich vereinfachte Verfahren aus mehreren Perspektiven geprüft und würden Ihnen jedoch empfehlen das vereinfachte Verfahren nicht in Anspruch zu nehmen. Das sind unsere Gründe:

1. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass die Einführung von digitalen Schnittstellen im Lohnbereich nicht immer von Beginn an ausgereift sind. Wir erwarten hier also ähnliche „Anlauf-Schwierigkeiten“ wie im Bereich der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU).
2. Sofern die Erleichterung in Anspruch genommen wird, müssen Sie als Arbeitgeber sicherstellen, dass die Daten Ihrer Arbeitnehmer stets aktuell sind und z.B. ein Kind über 25 Jahren nicht mehr berücksichtigt wird. Sollte sich im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen der Sozialversicherungsträger herausstellen, dass zu wenig Beiträge abgeführt wurden, so müssen Sie als Arbeitgeber diese zu wenig einbehaltenen Beiträge abführen und können diese wegen der 3-Monatsklausel (§ 28g SGB IV) nicht vom Arbeitnehmer zurückfordern.
3. Im Gegenzug dazu würde auch die Behandlung zuungunsten des Arbeitnehmers für Sie eine Zahlung bedeuten, denn laut dem Bundesministerium für Gesundheit haben Arbeitgeber zu viel einbehaltene Beiträge dem Arbeitnehmer inklusive Zinsen zurückerstatten.

UNSERE EMPFEHLUNG:

einmaliger Aufwand sorgt für zukünftige Gelassenheit

Wir empfehlen Ihnen daher, diesen einmaligen (zeitlichen) Aufwand in Kauf zu nehmen. Fragen Sie die Daten der Kinder Ihrer Arbeitnehmer vollständig mit Namen und Geburtsdatum ab und teilen Sie uns diese Abfragen schnellstmöglich mit. Wir werden diese Daten dann einpflegen und für Sie kostenfrei die Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder im Rahmen des neuen PUEG überwachen.

Die entsprechenden Formulare haben wir Ihnen bereits mit E-Mail vom 30.06.2023 übermittelt bzw. auf unserer Homepage veröffentlicht.

[Zum interaktiven Formular „Nachweis der Elterneigenschaft“](#)

Sollten Sie weitere Fragen rund um das neue PUEG haben, sprechen Sie uns gerne an.

planaris.de

✉ email@planaris.de



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER



- 📍 Bad Salzungen ☎ 03695 6978-0
- 📍 Eisenach ☎ 03691 725953-0
- 📍 Fulda ☎ 0661 92881-9100
- 📍 Gera ☎ 0365 773354-0
- 📍 Hilders ☎ 06657 7550
- 📍 Hofbieber ☎ 06657 7550
- 📍 Hünfeld ☎ 06652 9618-0
- 📍 Meiningen ☎ 03693 47240

Leimbacher Straße 12 | 36433 Bad Salzungen
Goethestraße 35 | 99817 Eisenach
Rabanusstraße 14-16 | 36037 Fulda
Johannisstraße 4 | 07545 Gera
Bahnhofstraße 19a | 36115 Hilders
Fuldaer Straße 52a | 36145 Hofbieber
Niedertor 13 | 36088 Hünfeld
Neu-Ulmer Straße 9 | 98617 Meiningen